

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Ausnahme vom Ruhetags- und Ladenschlussgesetz für Selbstbedienungsgeschäfte und Lockerung der Sperrstunde im Gastgewerbe vor hohen Feiertagen

Teilnehmerangaben:

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband
Schellenrain 5
6210 Sursee

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Justiz- und Sicherheitsdepartement
Postfach 3768
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: jsdds@lu.ch
Telefon: 041 228 59 17

Teilnehmeridentifikation:

181709

Zustimmung zu den Anpassungen

Thematik	Aussage	Zustimmung
§ 1 Absatz 3 RLG	Ausnahme vom RLG für Selbstbedienungsgeschäfte	Stimme eher zu
§ 14 RLG	Öffnungszeiten	Stimme eher zu
§ 25 Absatz 3 GaG	Lockerung der Sperrstunde im Gastgewerbe	Keine Antwort
	Die Erläuterungen zu den Gesetzesänderungen sind verständlich und richtig.	Stimme eher zu

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Entwurf Ruhetags- und Ladenschlussgesetz (RLG)	§ 1 Abs. 3 b	Verkaufsgeschäfte ohne Verkaufspersonal (Selbstbedienungsgeschäfte) gemäss der Definition nach Raumplanung (offene Verkaufsstände gemäss § 1 Absatz 2i RLG) und Hofläden (gemäss Definition Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen, Ausgabe 01. Januar 2025, rawi, S. 13. "Was ist möglich?", Abs. 2)	<p>Dieses Gesetz (RLG) soll sich ausschliesslich auf die Regelung der Öffnungszeiten konzentrieren und nicht zusätzlich festlegen, was ein Hofladen ist oder wie gross dieser sein darf. Die Flächenbeschränkung ist bereits durch die Raumplanung (Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen, Ausgabe 01. Januar 2025, rawi, S. 13. "Was ist möglich?", Abs. 2) geregelt – würde man sie zusätzlich ins Gesetz über die Ladenöffnungszeiten (RLG) aufnehmen, würde das innovative landwirtschaftliche Entwicklungen behindern (zumal gem. rawi die Beschränkung auf 30m² optional in Abhängigkeit der Betriebsgrösse und des Produktionsumfangs individuell erhöht werden kann). Besonders widersprüchlich ist, dass der Kanton einerseits innovative, alternative Betriebskonzepte fördern möchte, andererseits aber mit einem sehr restriktiven Öffnungsgesetz genau solche Entwicklungen blockiert. Daher soll die Definition der Ladenfläche nicht doppelt geregelt, sondern allein über die Raumplanung gesteuert werden.</p> <p>Sollte die Regierung an einer Flächenregelung im Zusammenhang mit Direktvermarktung festhalten, ist es nur folgerichtig, Hofläden mit Tankstellenshops gleichzustellen und ihnen eine Verkaufsfläche von bis zu 100m² zuzugestehen – statt der restriktiven 30m².</p> <p>Alles andere wäre eine unverständliche Ungleichbehandlung zulasten der Landwirtschaft. Nur mit ausreichend Spielraum können innovative Betriebe neue Wege einschlagen, etwa durch alternative Konzepte zur Tierhaltung oder durch die Stärkung regionaler Wertschöpfungsketten.</p> <p>Wer solche Entwicklungen fördern will, wie es der Kanton wiederholt betont, darf ihnen nicht gleichzeitig mit unnötigen Einschränkungen den Boden entziehen.</p>
Entwurf Gastgewebegesetz (GaG)		Keine Antwort	Keine Antwort

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkung		Keine Antwort	Keine Antwort